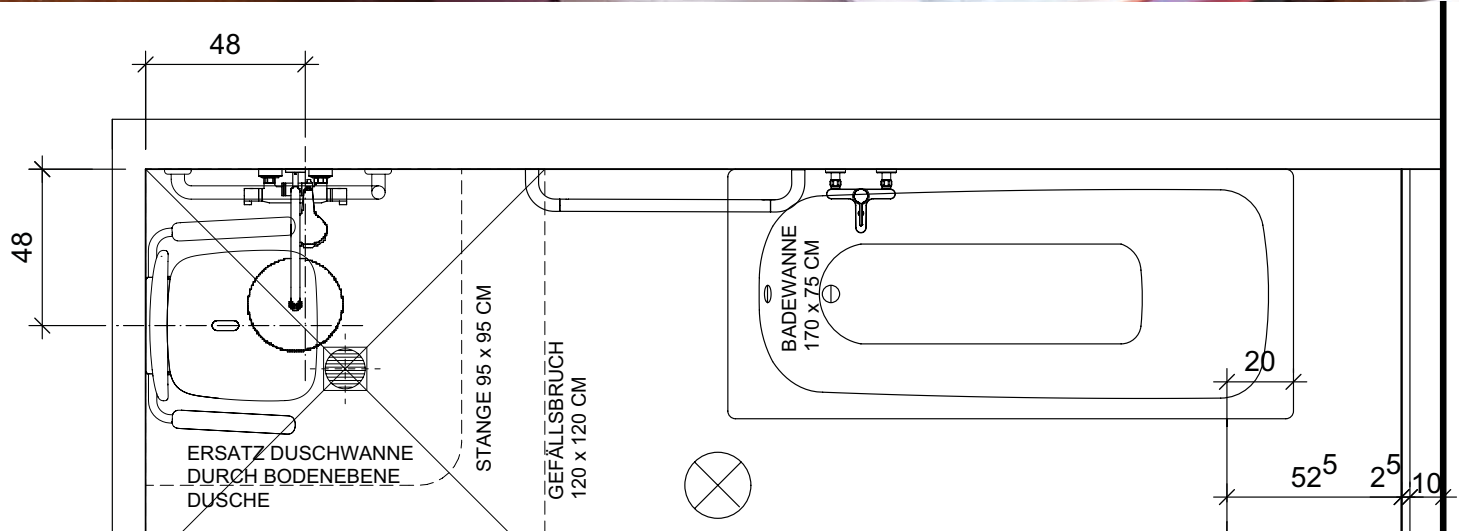


# ALTERSGERECHTE UMBAUTEN VON WOHNRAUM

## FÖRDERPROGRAMM DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT



## **IMPRESSUM**

Herausgeberinnen:

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Kanton Basel-Landschaft, Amt für Gesundheit,  
Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal  
Procap Schweiz, 4600 Olten

Fotos:

iStock.com  
Procap Schweiz

Layout:

Corinne Vonaesch

Redaktion:

Amt für Gesundheit Kanton Basel-Landschaft  
unter Mitarbeit des Roten Kreuz Baselland und  
Procap Schweiz

Herausgabedatum:

Februar 2024

© 2024 Amt für Gesundheit, Volkswirtschafts- und  
Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft

Weitere Informationen auf:

[www.altersfragen.bl.ch](http://www.altersfragen.bl.ch)

# INHALT

Einleitung	4
Das neue Förderprogramm	5
Information und Beratung	6
Finanzielle Beiträge/Prämien	7
Vorgehen zum Erhalt der Förderprämie	9
Weiterführende Informationen/Broschüren	11

# EINLEITUNG

## AUSGANGSLAGE

Wenn Menschen älter und weniger mobil werden, wird ihr Zuhause immer wichtiger. Die Mehrheit der über 65-Jährigen in unserem Land äussert den Wunsch, so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu bleiben<sup>1</sup>. Häuser und Wohnungen sind jedoch häufig nicht an die Bedürfnisse im fortgeschrittenen Lebensalter angepasst. Oft sind Hindernisse vorhanden, die die Selbständigkeit der Menschen im Alter einschränken und ihre Sicherheit gefährden können. Mit dem neuen Altersleitbild für den Kanton Basel-Landschaft setzt sich der Kanton zum Ziel, bauliche Hilfsmittel zu fördern, welche die Autonomie oder den Verbleib im eigenen Heim unterstützen<sup>2</sup>.

Durch Inkrafttreten des neuen Wohnbauförderungsgesetzes (WBFG, SGS. 842) im Kanton Basel-Landschaft können Menschen im AHV-Alter bei Umbaumaassnahmen unterstützt werden. Die Unterstützung beinhaltet einerseits Beratung zu altersgerechtem Wohnen, andererseits finanzielle Förderbeiträge durch den Kanton. Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Kanton Basel-Landschaft hat die Organisation Procap beauftragt, die Beratungen nach § 13 WBFG und § 16 der Verordnung über die Wohnbauförderung (WBFV, SGS. 842.11) sowie die Vorprüfung von Förderbeiträgen nach § 14 WBFG resp. §§ 17-22 WBFV durchzuführen. Dafür führt Procap neu im Kanton Basel-Landschaft eine Fachstelle für altersgerechte Wohnumbauten.

## ZWECK

Mit dieser Broschüre soll das «Förderprogramm für den Umbau von bestehendem Wohnraum im Kanton Basel-Landschaft für Personen im AHV-Alter» vorgestellt und bekannt gemacht werden. Die Informationen richten sich an die Anspruchsgruppen des kantonalen Förderprogramms, an die Fachstellen Alter der Gemeinden, an die Informations- und Beratungsstellen der Versorgungsregionen, an Organisationen und Vereine mit Bezug zum Thema Alter sowie an Interessierte.

1 INSPIRE, Departement für Public Health, Universität Basel, Bericht Kantonale Bevölkerungsbefragung (abrufbar unter: <https://inspire-bl.unibas.ch/wp-content/uploads/2021/07/INSPIRE-Kantonaler-Bericht.pdf>)

2 [Altersleitbild für den Kanton Basel-Landschaft, Handlungsfeld 6 Wohnen, Ziele, Seite 20](#)

# DAS NEUE FÖRDERPROGRAMM

## DEN UMBAU VON WOHNRAUM UNTERSTÜTZEN

Um so lange wie gewünscht in den eigenen vier Wänden leben zu können, ist es wichtig, alltägliche Aktivitäten zu erleichtern und Gefahrenquellen zu beseitigen. Der Zugang zum Wohnraum sowie die sanitären Einrichtungen sind dabei von zentraler Bedeutung. Das kantonale Förderprogramm für den Umbau von bestehendem Wohnraum für Personen im AHV-Alter leistet dabei einen wichtigen Beitrag.

## GESETZ UND VERORDNUNG

Die Förderung des altersgerechten Wohnens ist Teil des Gesetzes über die Wohnbauförderung (§ 13 und § 14 WBFG SGS 842) vom 30. März 2023, welches per 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Details dazu sind in der Wohnbauförderungsverordnung (WBFV SGS. 842.11) geregelt.

Das Amt für Gesundheit (AfG) ist zuständig für die Umsetzung der Förderung des altersgerechten Wohnens.

Die Förderung beinhaltet:

- Information und Beratung
- Finanzielle Beiträge in Form von Prämien durch den Kanton Basel-Landschaft

## ABKLÄRUNGS- UND PRÜFSTELLE

Die Beratungen und die Vorprüfungen vor Ort werden im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft durch die Procap Fachstelle für altersgerechte Wohnumbauten durchgeführt:

Procap Fachstelle für altersgerechte Wohnumbauten

Rosenstrasse 21b

4410 Liestal

T 061 521 51 02

altersgerecht-wohnen-bl@procap.ch

Telefonische Sprechzeiten: Mo/Di/Do 8.30 bis 11.30 Uhr

[www.procap.ch/altersgerecht-baselland](http://www.procap.ch/altersgerecht-baselland)



## INFORMATION UND BERATUNG

Information und Beratung konzentrieren sich auf den altersgerechten Umbau des eigenen Zuhauses und erläutern Möglichkeiten und Voraussetzung zum Erhalt finanzieller Beiträge des Kantons Basel-Landschaft. Die Beratung ist individuell und erfolgt vor Ort, im eigenen Zuhause.

Wichtig ist, dass die Personen vorgängig ihre Bedürfnisse in Bezug auf die Wohnsituation mit zunehmendem Alter kennen. Dies ermöglicht eine effiziente und zielführende Beratung. Wesentliche Kriterien sind die Umgebung, die Sicherheit sowie folgende praktische Aspekte der Wohnsituation:

- Möchte ich in meiner jetzigen Wohnung/Haus mein Leben im Alter verbringen?
- Wird das Haus zu gross? Ist die Haus- und Gartenarbeit mit zu viel Aufwand verbunden?
- Kann ich in der Nachbarschaft und in der näheren Umgebung soziale Kontakte pflegen, die mir wichtig sind?
- Sind Geschäfte, Arztpraxen und andere wichtige Dienstleistungen zu Fuss gut erreichbar? Oder kann ich mich entsprechend organisieren?
- Gibt es in der Nähe öffentliche Verkehrsmittel mit regelmässigen Abfahrtszeiten?

Die Informationen und Beratungen im Förderprogramm richten sich an:

- Bewohnerinnen und Bewohner von selbst genutztem Wohneigentum
- Mieterinnen und Mieter (wobei der Antrag auf finanzielle Mittel nur von Eigentümerinnen und Eigentümern gestellt werden kann)
- Natürliche Personen als Eigentümerin und Eigentümer von maximal 8 Mietwohneinheiten
- Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus

Für weitergehende Informationen und Beratung zum Thema Wohnen im Alter (zum Beispiel betreffend Pflegeheim eintritt, Entlastungsangeboten aber auch Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen Wohnsituation (z. B. durch Reduktion von Stolperfallen etc.) stehen primär folgende Stellen und Organisationen im Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung:

- [Informations- und Beratungsstellen der Versorgungsregionen \(Gemeinde\)](#)
- [Bedarfsabklärungsstellen](#) der Versorgungsregionen BL
- Fachstellen Alter der Gemeinden (wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Wohngemeinde)
- Pro Senectute beider Basel, Bahnhofstrasse 4, 4410 Liestal, T 061 206 44 33, [hilfsmittel@bb.prosenectute.ch](mailto:hilfsmittel@bb.prosenectute.ch) mit Betreff: [Wohnungsanpassungen](#)
- [Wohnungsanpassungen \(pro-senectute.ch\)](#)
- Rotes Kreuz Baselland, Fichtenstrasse 17, 4410 Liestal, T 061 905 82 00, [info@srk-baselland.ch](mailto:info@srk-baselland.ch), [www.srk-baselland.ch](http://www.srk-baselland.ch)



# FINANZIELLE BEITRÄGE/PRÄMIEN

## WER HAT ANSPRUCH AUF EINEN FÖRDERBEITRAG AN ANPASSUNGEN UND UMBAUTEN?

Für Förderbeiträge gelten bestimmte Voraussetzungen sowie Einkommens- und Vermögenslimiten, welche im § 14 Abs. 3 WBFVG resp. § 18 Abs. 1 WBFV festgehalten sind. Der Entscheid über die Anspruchsberechtigung und Höhe der Prämien und Auszahlungen von Förderbeiträgen liegt bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Amt für Gesundheit. Der Entscheid erfolgt in Form einer Verfügung.

Für alle Anspruchsgruppen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Anspruchsgruppen müssen bestehenden Wohnraum im Kanton Basel-Landschaft haben (§ 14 Abs. 1 WBFVG).
2. Die Prämien für altersgerechte Umbauten werden ausgerichtet für bauliche Massnahmen im Bereich der Erschliessung und der sanitären Anlagen (§ 14 Abs. 4 WBFVG).
3. Pro Haushalt kann mehrmals eine Prämie beantragt werden, bis der Maximalbetrag von CHF 10 000.– aufgebraucht ist. Bei Bezügerinnen oder Bezüger von Ergänzungsleistungen in selbstgenutztem Wohneigentum gilt der Maximalbeitrag von CHF 40 000.– (§ 14 Abs. 5 WBFVG und § 17 Abs. 1 WBFV).
4. Mindestens eine Bewohnerin oder ein Bewohner einer Wohneinheit muss bei der Einreichung eines Gesuchs das ordentliche Rentenalter gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 erreicht haben (§ 14 Abs. 2 WBFVG).
5. Der spezifische Bedarf der Bewohnerin oder des Bewohners für die gemäss § 19 WBFV aufgeführten, resp. im Anhang 1<sup>3</sup> präzisierten Fördergegenstände muss durch eine medizinische oder pflegerische Fachperson schriftlich bestätigt werden (§ 14 Abs. 4 WBFV).

## MIETERINNEN UND MIETER

Alle Eingriffe als Mieterinnen und Mieter, welche die Struktur des Mietobjekts (z. B. Türen, Böden, Schwellen, Wände) oder den Einbau von Sanitäreinrichtungen und Küchen betreffen, brauchen die schriftliche Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters. Diese können sich zur Kostenübernahme bereit erklären oder auch nicht (Art. 260a des Obligationenrechts).

Förderbeiträge für altersgerechte Umbauten für Mietwohnungen sind deshalb durch die Vermieterin oder den Vermieter zu beantragen (s. unten).

## BEWOHNERINNEN UND BEWOHNERN VON SELBST GENUTZTEM WOHN-EIGENTUM

Für diese Anspruchsgruppe wird eine Prämie gewährt, wenn gemäss definitiver Steuerveranlagungen des Vor-Vorjahres im gemeinsamen Haushalt sowohl das gesamte Zwischentotal der Einkünfte/Ziffer 399 CHF 90 000.– sowie das gesamte Total der Vermögenswerte/Ziffer 885 CHF 350 000.– nicht übersteigen (§ 18 WBFV).

Die Beiträge sind pro Haushalt auf max. 20% der altersbedingten Umbaukosten, bzw. max. CHF 10 000.– plafoniert (§ 17 WBFV).

Personen, die Ergänzungsleistungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV (ELG) vom 6. Oktober 2006 beziehen, können bis zu 80% der altersbedingten Umbaukosten, bzw. maximal CHF 40 000.– Fördergelder pro Haushalt beantragen (§ 17 Abs. 1 Bst. b WBFV). Der Nachweis muss dem Gesuch auf einen Förderbeitrag beigelegt werden.

## NATÜRLICHE PERSONEN ALS EIGENTÜMERINNEN UND EIGENTÜMER VON MAX. 8 MIETWOHNEINHEITEN

Massgebend ist die Anzahl Wohnungen im Kanton Basel-Landschaft, welche die Person besitzt.

Die Beiträge sind pro Haushalt auf max. 20% der altersbedingten Umbaukosten, bzw. max. CHF 10 000.– plafoniert (§ 17 WBFV).

## ORGANISATIONEN DES GEMEINNÜTZIGEN WOHNUNGSBAUS FÜR SIEDLUNGEN MIT MAX. 8 MIETWOHNEINHEITEN

Die Beiträge sind pro Haushalt auf max. 20% der altersbedingten Umbaukosten, bzw. max. CHF 10 000.– plafoniert (§ 17 Abs. 2 WBFV).

3 [WBFV SGS. 842.11, Anhang 1](#)

## WELCHE ALTERSGERECHTEN ANPASSUNGEN UND UMBAUTEN WERDEN MIT BEITRÄGEN GEFÖRDERT?

Folgende Bereiche und Gegenstände werden gefördert:

Bereich	Element	Massnahme
Gebäude-erschliessung Aussenraum	Treppen/Stufen zwischen Trottoir und Hauseingang	Handlauf beidseitig entlang der Stufen gemäss Norm SIA 500 Weg mit Hartbelag mit max. 4% Steigung Hebebühne oder einfacher Senkrechtaufzug
Vertikale Erschliessung des Wohnraums	Treppenhaus	Handlauf beidseitig entlang der Stufen gemäss Norm SIA 500 Treppenlift (EG bis max. 3. OG) Einfacher Senkrechtaufzug
Türen	Zimmertüren  Balkontür	Entfernen von Schwellen inkl. Bodenreparatur und Absenktdichtung  Haltegriff in Türleibung Niveauerhöhung Balkonfläche inkl. Anpassung Geländerhöhe
Toilette	Sitzhöhe  Intimpflege  Halt	WC-Montage auf individuell optimaler Höhe  Installation Dusch-WC-Aufsatz auf bestehende Toilette  L-förmiger Haltegriff oder Klappgriff
Badewanne	Wanne  Halt	Ersatz durch flache Duschwanne oder bodenebene Dusche  L-förmiger Haltegriff
Dusche	Hohe Duschwanne  Duschzone  Halt	Ersatz durch flache Duschwanne oder bodenebene Dusche  Duschklappsitz  Haltegriff für Einstieg in Duschwanne und L-förmiger Haltegriff in der Dusche



vorher



nachher



# VORGEHEN ZUM ERHALT DER FÖRDERPRÄMIE

## 1. TERMINVEREINBARUNG UND BERATUNG

Procap Fachstelle für altersgerechte Wohnumbauten  
Rosenstrasse 21b, 4410 Liestal  
T 061 521 51 02  
altersgerecht-wohnen-bl@procap.ch  
Telefonische Sprechzeiten: Mo/Di/Do 8.30 bis 11.30 Uhr

Die Beratung vor Ort im Vorfeld ist Voraussetzung für die Einreichung eines Prämiengesuches. Sie umfasst die Analyse und Verbesserung von Funktionalität und Sicherheit für die ältere Bewohnerin oder den älteren Bewohner in seinem Zuhause sowie die Projektierung von altersgerechten Umbauten (§ 14 Abs. 1 WBFG und § 16 Abs. 2 WBFBV).

## 2. SCHRIFTLICHE EMPFEHLUNG

Nach erfolgter Beratung erstellt die Procap Fachstelle für altersgerechte Wohnumbauten für die antragstellende Person eine schriftliche Empfehlung. Diese muss zuhänden der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit, einem allfälligen Gesuch beigelegt werden (§ 14 Abs. 1 WBFG).

## 3. GESUCH

Für jede Anspruchsgruppe steht beim Amt für Gesundheit ein Formular zur Verfügung:

- selbstgenutztes Wohneigentum
- natürliche Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer von max. 8 Wohneinheiten
- Organisation gemeinnütziger Wohnungsbau

Jedem Prämiengesuch sind die schriftliche Empfehlung der Procap Fachstelle für altersgerechte Wohnumbauten und der Nachweis des spezifischen Bedarfs für altersgerechte Wohnumbauten beizulegen. Weitere erforderliche Beilagen sind auf dem jeweiligen Prämiengesuch vermerkt.

Das entsprechende Gesuch muss rechtzeitig vor Baubeginn und zusammen mit den notwendigen Unterlagen beim Amt für Gesundheit eintreffen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen. Die Zusicherung oder Ablehnung der Prämie für altersgerechte Umbauten erfolgen in Form einer Verfügung (§ 20 WBFBV).

Das Amt für Gesundheit überprüft das eingereichte Prämiengesuch und klärt den Anspruch auf Förderbeträge. Das Amt für Gesundheit arbeitet dazu mit weiteren kantonalen und kommunalen Behörden zusammen. Die zuständigen Behörden sind insbesondere berechtigt, die finanzielle Lage einer gesuchstellenden Person bei der kantonalen und kommunalen Steuerverwaltung durch den Ausweis über Einkommen und Vermögen festzustellen.

Wer Prämien nach dem Wohnbauförderungsgesetz (WBFG SGS. 842) beansprucht, hat der zuständigen Behörde oder einer beauftragten Institution Einsicht in alle sachbezüglichen Unterlagen zu gewähren und wahrheitsgetreu alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 16 Abs. 1 WBFG).

Wird die Auskunftspflicht verletzt, werden Behörden oder eine beauftragte Institution durch unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen irregeführt oder wird eine solche Irreführung versucht, kann die Zusicherung oder Ausrichtung von Leistungen verweigert werden (§ 16 Abs. 2 WBFG).

#### 4. ZUSICHERUNG ODER ABLEHNUNG

Nach Prüfung des Prämiengesuchs erfolgt die Zusicherung oder die Ablehnung der Prämie für altersgerechte Umbauten in Form einer Verfügung.

#### 5. AUSZAHLUNG, VERFALL UND RÜCKFORDERUNG

Das Gesuch für die Auszahlung finden Sie auf der Webseite des Amts für Gesundheit. Es muss innert einem Jahr ab Zusicherung mit den erforderlichen Beilagen beim Amt für Gesundheit eintreffen. Ansonsten verfallen zugesicherte Prämien. In begründeten Fällen kann das Amt für Gesundheit auf schriftlichen Antrag die Frist verlängern (§ 22 WBFV).

Die Procap Fachstelle für altersgerechte Wohnumbauten ist beauftragt, eine Ausführungskontrolle der baulichen Massnahmen durchzuführen. Die schriftliche Bestätigung der Fachstelle muss dem Auszahlungsgesuch beigelegt werden.

Die Höhe und die Auszahlung der Prämie erfolgt ebenfalls in Form einer Verfügung.

Akontozahlungen entsprechend dem Projektfortschritt sind möglich. Dafür braucht es ein entsprechendes Gesuch (§ 21 Abs. 2 WBFV). Wenden Sie sich dafür per E-Mail an: [altersfragen@bl.ch](mailto:altersfragen@bl.ch).

Ausbezahlte Prämien können mit Zins zurückgefordert werden (§ 17 WBFV), wenn

- sie zu Unrecht erwirkt worden sind,
- sie nicht zweckgemäss verwendet werden oder
- Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die zuständige Behörde.

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND BROSCHÜREN

Age Stiftung, Kirchgasse 42, 8001 Zürich

T 044 455 70 60

Verschiedene Publikationen unter [www.age-stiftung.ch](http://www.age-stiftung.ch)

Alzheimervereinigung Sektion beider Basel,

Beratung: T 061 326 47 94

Die Wohnung anpassen, mit Checkliste:

[www.alzheimer-schweiz.ch/fileadmin/dam/Alzheimer\\_Schweiz/Dokumente/Publikationen-Produkte/163-07D\\_2020\\_Wohnungsanpassung.pdf](http://www.alzheimer-schweiz.ch/fileadmin/dam/Alzheimer_Schweiz/Dokumente/Publikationen-Produkte/163-07D_2020_Wohnungsanpassung.pdf)

Amt für Gesundheit, Abteilung Alter,

Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

[altersfragen@bl.ch](mailto:altersfragen@bl.ch)

T 061 552 70 70

[www.afg.bl.ch](http://www.afg.bl.ch), [www.altersfragen.bl.ch](http://www.altersfragen.bl.ch)

BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung

Holderstrasse 5a, 3011 Bern

T 031 390 22 22

Verschiedene Publikationen unter:

[www.bfu.ch/de/zuhause-garten/im-alter](http://www.bfu.ch/de/zuhause-garten/im-alter)

Bohn Felix, Wohnen im Alter GmbH

Verschiedene Publikationen unter:

[www.wohnenimalter.ch](http://www.wohnenimalter.ch)

Rheumaliga Schweiz

[Bewusst bewegt, Hilfsmittel 2023/24 kleine](#)

[Helfer grosse Wirkung](#)

Bestelllinie: T 044 487 40 10

Procap Hindernisfreie Wohnungen

[www.procap.ch](http://www.procap.ch)

Frohburgstrasse 4, 4600 Olten

[urs.schnyder@procap.ch](mailto:urs.schnyder@procap.ch)

T 062 206 88 55

